

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2117-1/83

Wien, 1984 02 02

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1972
geändert wird (Meldegesetz-
novelle 1984);
Stellungnahme

47 *83*
23. FEB. 1984
1984-02-13 *francy*
Dr. Stwanger

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im
Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

[Signature]
Dr. Heischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2117-1/83

Wien, 1984 02 02

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1972
geändert wird (Meldegesetz-
novelle 1984);
Stellungnahme

zu Zl. 48 000/36-II/13/83

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das do. Schreiben vom 28. November 1983 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf bekanntzugeben, daß einer Reihe von Zielsetzungen der in Aussicht genommenen Novelle beige pflichtet wird. Der teilweise Wegfall des Meldezettels sowie von Unterschriften und die angestrebte Kostenersparnis sind bürgerfreundliche Erleichterungen, denen eine nicht geringe Bedeutung zukommt. Ebenso erscheinen jene Änderungen zweckmäßig, die die fortschreitende Anwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung im Meldewesen fördern.

Folgende Regelungen des Entwurfes geben jedoch Anlaß zu Bemerkungen:

- 1) Vom Standpunkt einer Gemeinde, deren Bürgermeister gemäß § 15 des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30, nicht Meldebehörde ist, muß grundsätzlich festgestellt werden, daß die weitere Führung der Wählerevidenz ohne die Erklärung einer Unterkunftsanschrift als Adresse des ordentlichen Wohnsitzes bzw. die gegenteilige Angabe völlig undenkbar

- 2 -

ist. Gemäß § 2 der Wählerevidenzverordnung 1973, BGBl. Nr. 306, hat die Bundespolizeibehörde als Meldebehörde für alle Wahlberechtigten, die in einer Gemeinde nicht nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, eine Ausfertigung des Meldezettels der zuständigen Gemeinde zu übermitteln. Ebenso hat sie auf Grund der polizeilichen Abmeldung die Namen und Personaldaten der Wahlberechtigten der bisherigen Wohnsitzgemeinde bekanntzugeben. Durch die beabsichtigte Neugestaltung des Meldezettels würde dieser Datenfluß seiner Sinnhaftigkeit entkleidet und die Zuordnung des Meldepflichtigen zu einer Wohnsitzgemeinde ausgeschlossen. Es erschiene dann notwendig, in irgendeiner Form wieder auf das Wählerevidenzblatt (vgl. Wählerevidenzverordnung BGBl. Nr. 7/1961) zurückzugreifen, das vom Meldepflichtigen entweder bei der Meldebehörde oder bei der Gemeindebehörde, die nicht Meldebehörde ist, eingebracht werden müßte. Dies würde einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen, aus verwaltungsökonomischer Sicht günstigeren und bürgernahen Erfassung der Wahlberechtigten bedeuten.

- 2) § 11b Abs. 1 und 3 des Entwurfes ermächtigt die Meldebehörde, auf Grund der in ihrem Melderegister enthaltenen Meldedaten ein amtliches Adreßbuch herauszugeben, das jedermann entgeltlich überlassen werden kann. Das Amt der Wiener Landesregierung ist der Ansicht, daß die Zulässigkeit dieser Regelung aus der Sicht des Datenschutzes fraglich erscheint. Es müßte zunächst klargestellt werden, daß derartige Daten nicht oder nur im bestimmten Umfang als geschützte personenbezogene Daten gelten.

Bei der Erstellung eines amtlichen Adreßbuches für Wien wäre überdies zu beachten, daß die Gemeinde zur Benennung der Verkehrsflächen und zur Numerierung der Häuser zu-

- 3 -

ständig ist, weshalb die Meldebehörde verpflichtet sein müßte, das von der Gemeinde unter Verwendung des räumlichen Bezugssystems der Stadt Wien (RBW) erstellte Adreßverzeichnis zu übernehmen (Adreßsystematik, Adreßschreibweise).

Wenn auch eine allgemeine Bevölkerungsevidenz, die die Gemeinden schlechthin zur Erhebung und fortlaufenden Führung von personenbezogenen Grunddaten ermächtigt, aller Voraussicht nach nicht eingeführt werden wird, erscheint es doch unverständlich, daß die Meldedaten gemäß § 11b Abs. 2 des Entwurfes als jedermann zugängliches Adreßbuch der Meldebehörde publiziert werden können, ähnliche Datensammlungen der Gemeindebehörden, die nicht Meldebehörden sind, jedoch gesetzlichen Schranken unterliegen sollen.

Gegen ein amtliches Adreßbuch im Sinne des § 11b bestünden nur dann keine Bedenken, wenn es gelänge, diesem Vorhaben eine einwandfreie Absicherung im Sinne des Datenschutzgesetzes zu geben.

- 3) Für den Fall der Beibehaltung der Form des Meldezettels laut Anlage A des Entwurfes wird angeregt, verpflichtend die Angabe vorzusehen, welche Person - sofern sie vom Anzumeldenden verschieden ist - den Meldezettel oder den "Computerbeleg" zur An- oder Abmeldung übergeben hat. Es wird ferner angeregt, den auf der Rückseite des Meldezettels (erster Satz) enthaltenen Hinweis auf die Verantwortlichkeit des Meldepflichtigen für den Inhalt des Meldezettels, der durch die Neugestaltung des Meldevorganges nicht mehr sinnvoll erscheint, zu streichen. Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehenen Verwaltungsstrafatbestände wäre es vielmehr zweckmäßig, auf die allfälligen Straffolgen zu verweisen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine

- 4 -

ausdrückliche Strafbestimmung gegen denjenigen zu erwägen, der im Sinne der vorstehenden Anregung als Überbringer der Meldung für einen Dritten grob fahrlässig eine wahrheitswidrige An- oder Abmeldung bewirkt.

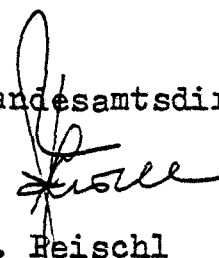
- 4) Zur Beseitigung des seit langem fühlbaren Informationsgefälles zwischen Gemeindebehörden, die nicht Meldebehörden sind, und jenen, die dies gleichzeitig sind, wird angeregt, § 12 Abs. 3 des Entwurfes etwa wie folgt zu formulieren:

"(3) Bundespolizeibehörden als Meldebehörden haben der Gemeinde ihres örtlichen Wirkungsbereiches die anfallenden Daten über meldepolizeiliche Vorgänge durch eine Ausfertigung des Meldezettels (des sonstigen Beleges) oder im Wege maschinell lesbarer Datenträger bzw. im Datenfernverkehr je nach dem Stand der technischen Einrichtungen zu übermitteln. Anderen Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind solche Daten auf Verlangen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu übermitteln."

- 5) Abschließend bringt das Amt der Wiener Landesregierung seine Auffassung zum Ausdruck, daß der Wegfall des ordentlichen Wohnsitzes im Meldewesen - abgesehen von den unmittelbaren Folgen im Sinne des zu 1) Gesagten - die Problematik der sonstigen mit diesem Begriff verbundenen Belange (Wahlrecht, Volkszählungswesen, Finanzausgleich, Wohnbauförderung) keineswegs löst. Es wird daher erwartet, daß vom Bund möglichst rasch Initiativen zur Lösung der Wohnsitzfrage ergriffen werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Reischl
Obersenatsrat

